

Kurztitel

Gerichtsgebührengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 501/1984

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 17

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text**Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen**

§ 17. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von 10 000 S;
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 50 000 S.